Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 316

Verkehrsinteresse und Verfassungsrecht

Von
Lars Leuschner



Duncker & Humblot · Berlin

LARS LEUSCHNER

Verkehrsinteresse und Verfassungsrecht

Schriften zum Bürgerlichen Recht Band 316

Verkehrsinteresse und Verfassungsrecht

Zur Bedeutung von Allgemeinwohlinteressen bei der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung privatrechtlicher Regelungen am Beispiel der Rechtsscheinlehre

Von

Lars Leuschner



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat diese Arbeit im Jahre 2004 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

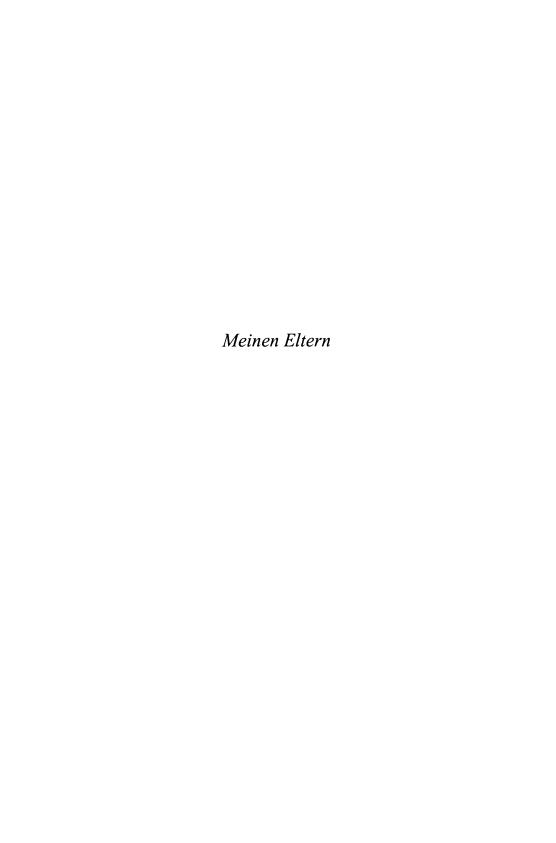
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2005 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7387 ISBN 3-428-11661-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊗

Internet: http://www.duncker-humblot.de



Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2004 von der Juristischen Fakultät der Universität Mainz als Dissertation angenommen. Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Peter O. Mülbert, der als mein Doktorvater sowohl den Anstoß zu der Arbeit gab als auch die für ihre Durchführung erforderliche Unterstützung gewährt hat. Frau Prof. Dr. Elke Gurlit danke ich für die Mühe, die sie sich bei der Erstellung des Zweitgutachtens gemacht hat.

Großen Dank schulde ich meinen Eltern, die durch die Förderung meiner Ausbildung den Grundstein zur Entstehung dieser Arbeit gelegt haben. Danken möchte ich schließlich meiner Frau Sylvia, die mir stets den nötigen Rückhalt gegeben und dafür gesorgt hat, die wirklich wichtigen Dinge nie aus den Augen zu verlieren.

Mainz, im Herbst 2004

Lars Leuschner

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ei	nleit	ung	17			
	A.	Ein	nführung in die Themenstellung	17			
	B.	Rec	chtsvergleichendes	19			
	C.	Gar	ng der Untersuchung	22			
			1. Teil				
			Die privatrechtliche Ausgangslage				
§ 2	Ko	nkre	etisierung und Systematisierung des Untersuchungsgegenstands	24			
	A. Die verschiedenen Bestandteile der Rechtsscheinlehre						
	В.	B. Charakteristika der Rechtsscheinlehre und ihre Abgrenzung zur Rechtsgeschäftslehre					
		I.	Die Rechtsfolge: Die Rechtsscheinentsprechung	27			
		II.	Der Tatbestand	28			
			1. Der äußere Tatbestand	28			
			2. Der innere Tatbestand	31			
			a) Heteronomie als Kennzeichen der Rechtsscheinlehre	31			
			 b) Das Verhältnis von Selbstbestimmung und Heteronomie in der Rechtsgeschäftslehre 	32			
	III. Zwischenergebnis: Die Selbstständigkeit von Rechtsgeschäfts- und Rechtsscheinlehre						
	C.		erblick über die tatbestandlichen Voraussetzungen der untersuchten				
		Rec	chtsscheintatbestände				
		I.	Rechtsscheinträger	34			
		II.	Subjektive Voraussetzungen in der Person des Begünstigten	37			

			1.	Gutgläubigkeit	37
			2.	Vertrauen auf den Rechtsschein	38
			3.	Kausalität zwischen Vertrauen und Disposition	41
		III.	Die	ie Zurechnung	41
			1.	Der Zurechnungsbeitrag	42
			2.	Zurechnungshindernisse	45
				a) Fehlende Zurechnungsfähigkeit	45
				b) Willensmängel	
	D.	Zus	amr	menfassung	49
§ 3	Da	ıs Ve	rkel	hrsinteresse	51
	A.	Das	Ve	erkehrsinteresse als Allgemeinwohlinteresse	51
	B.		_	undsätzliche Möglichkeit der Verfolgung von Allgemein- teressen mit den Mitteln des Privatrechts	52
		I.	Die	ie verhaltenssteuernde Wirkung des Privatrechts	53
		II.		er Zusammenhang zwischen dem Verhalten der einzelnen ivatrechtssubjekte und dem Allgemeinwohl	55
			1.	Die Ordnungsfunktion des Privatrechts	55
			2.	Der Zusammenhang zwischen Privatrecht und Wohlfahrt	56
				Der Zusammenhang zwischen Privatrecht und Verteilung	
	C.	Der	Inh	halt des Verkehrsinteresses	59
		I.	Da	as Verhältnis von Verkehrsleichtigkeit und Verkehrssicherheit	59
		II.	Da	as Streben nach Effizienz als Inhalt des Verkehrsinteresses	63
			1.	Der Ansatz der ökonomischen Analyse des Rechts	63
				a) Die konzeptionellen Grundlagen der ökonomischen Analyse des Rechts	63
				b) Die Unbedenklichkeit der ökonomischen Analyse des Rechts im vorliegenden Zusammenhang	61
			2.	Der Zustand von Allokationseffizienz	
			3.	Der Einfluss der Rechtsordnung auf die Erzielung dieses	
				Zustands	
				a) Vorrechtlicher Zustand b) System unter Ausschaltung des homo oeconomicus	
				c) System unter Einbeziehung des homo oeconomicus	

				Inhaltsverzeichnis	11
				(1) Internalisierung externer Effekte	68
				(2) Die Bedeutung des Marktes	70
			4.	Die rechtlichen Rahmenbedingungen eines Markt	
				Handlungsrechte	
				a) Verkehrsfähigkeit von Handlungsrechten	
				b) Der Einfluss von Transaktionskosten	
				(1) Transaktionskosten und Kooperationsge	
				(2) Das Verkehrsinteresse als Synonym für	
	Ъ	7		nach Transaktionskostensenkung nenfassung	
				C	
				2. Teil	
				Die verfassungsrechtliche Ausgangslage	
§ 4	Di	e ver	fass	ungsrechtliche Bindung des Privatrechtsgesetzg	gebers 76
	A.	Der	r Beg	riff der Drittwirkung	76
	B.	Die	gru	ndsätzliche Grundrechtsbindung des Privatrechtsge	esetzgebers 77
		Die	Aus	gestaltung der Grundrechtsbindung des Privatrech	ntsge-
		setz	-	rs	
		I.		Schutz des Belasteten durch seine Grundrechte al	
				nte	
		II.		Verpflichtung des Staates zur Gewährung von Sc	
				vaten Beeinträchtigungen	
			l.	Konzepte der Gleichstellung staatlicher und priva trächtigungen	
				a) Die Theorie der unmittelbaren Drittwirkung	
				b) Die Zurechnung privater Beeinträchtigungen	
			2.	Die Unterscheidung der h.M. zwischen privaten u	
				staatlichen Beeinträchtigungen	
				a) Die Entwicklung von der Lehre der mittelbare	
				Drittwirkung zu einem Schutzgebotskonzept.	
				b) Die dogmatische Herleitung der grundrechtlic	
				Schutzgebotsfunktionc) C) Tatbestand und Rechtsfolge der Schutzgebote	
			3	c) Tatbestand und Rechtsfolge der Schutzgebote Stellungnahme	
			J.	Dienungilainile	90

Inhaltsverzeichnis

a) Die Berechtigung der Unterscheidung von staatlichen und

					priv	aten E	Beeinträchtigungen	90
					(1)	Able	ehnung der Theorie der unmittelbaren Dritt-	
						wirk	ung und der etatistischen Konvergenztheorie	90
					(2)		Bedeutung der gegensätzlichen Erwartungshalen von Opfer und Störer	92
				b)			ussetzungen für die Entstehung von Schutz-	93
					(1)		faktische Auswirkung der privaten Beeinträch- ng	93
						(a)	Einwände gegen die Position von Canaris zur verfassungsrechtlichen Behandlung des Eigentums	94
						(b)	Einwände gegen die Position von Canaris zur verfassungsrechtlichen Behandlung der Privatautonomie	95
					(2)	Kon	kretisierung des Angewiesenheitskriteriums	
				c)	` '		ältnis von Über- und Untermaßverbot	
				,	(Red	htsfo	lge)	100
				d)			nmenspiel von Schutzgebots- und Abwehr-	104
					(1)		staatliche Neutralitätspflicht im Freiraum chen den Kernbereichen	106
					(2)		Ersetzung der staatlichen Neutralitätspflicht h besondere Handlungspflichten	108
						(a)	Das Institut des Privateigentums	108
						(b)	Das Institut der Privatautonomie	110
		III.	De	r Ha	ındlu	ngssp	elraum des Privatrechtsgesetzgebers	112
			1.	Re	gelun	gen ir	n nicht grundrechtlich relevanten Bereich	112
			2.	Re	gelun	gen z	ur Auflösung von Grundrechtskollisionen	113
				a)	Wah	ıl zwi:	schen verschiedenen Regelungstechniken	113
				b)			retisierungskompetenz des Gesetzgebers	
				c)	Die	Zwec	ksetzungskompetenz des Gesetzgebers	115
	D.	Zus	amn	nenf	assur	ıg		116
§ 5	Die	e bet	roff	ene	n Gru	ındre	chte	119
	A.	Fre	iheit	srec	hte			119

		I.	На	aftung	119				
			1.	Die allgemeine Handlungsfreiheit	119				
			2.	Spezialgrundrechte	121				
		II.	Re	echtsverlust: Art. 14 GG	122				
			1.	Die verfassungsrechtliche Bindung des eigentumdefinierenden Gesetzgebers	122				
			2.	Die Vorkonstitutionalität der Rechtsscheinlehre	126				
			3.	Die zeitliche Dimension der Privatnützigkeit	126				
	В.	De	r all	gemeine Gleichheitssatz	127				
		I.	Da	as Gebot der Ungleichbehandlung verschiedener Sachverhalte	128				
		II.	Da	s Gebot der Gleichbehandlung gleicher Sachverhalte	130				
			1.	Aspekte der Ungleichbehandlungen durch die Rechtsscheinlehre	130				
			2.	Unbedenklichkeit wegen "formeller Gleichbehandlung"?	132				
	C. Zusammenfassung								
			Di	3. Teil e verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Regelungen der Rechtsscheinlehre					
				uei Rechtsscheiment					
§ 6			_	glichkeit einer individuellen Rechtfertigung der Rechts-	126				
				B					
		A. Die Voraussetzungen einer individuellen Rechtfertigung							
	В.	Die Ablehnung einer vertrauenstheoretischen Erklärung der Rechtsscheinlehre							
	C.			rsuch der Erklärung der Regelung der Rechtsscheinlehre als eingriffe zugunsten des Gutgläubigen	140				
		I.	De	r gutgläubige Erwerb	141				
			1.	Auf das Vermögen bezogene Schutzpflicht	141				
			2.	Der verfassungsrechtliche Schutz des schuldrechtlichen Erfüllungsanspruchs des Gutgläubigen durch Art. 14 GG	145				
			3.	Institutsgarantie der Privatautonomie	148				

			1.	Auf	das Vermögen bezogene Schutzpflicht	149
			2.	Die	verfassungsrechtlich gewährleistete Privatautonomie	150
		III.	§ 1	5 H	GB	151
	D.	Zus	samr	nenfa	assung	151
§ 7	Die	e üb	erin	divid	uelle Rechtfertigung der Rechtsscheinlehre	153
	A.	Die	: Zw	ecks	etzungskompetenz	153
		I.	Di	e Zw	ecksetzungskompetenz des Privatrechtsgesetzgebers	153
		II.	Ke	ine Z	Zwecksetzungskompetenz des Zivilrichters	156
	B.	Die	Re	chtfe	rtigung der Rechtsscheinlehre mit dem Verkehrsinteresse	158
		I.	Di	e Sch	rankensystematik der betroffenen Freiheitsrechte	159
			1.	Der	einfache Gesetzesvorbehalt des Art. 2 Abs. 1 GG	159
			2.		Abgrenzung von Inhalts- und Schrankenbestimmungen Enteignung im Rahmen des Art. 14 GG	159
					Der formelle Enteignungsbegriff des Bundesverfassungsgerichts	159
				,	Die Qualifizierung der Vorschriften der Rechts- scheinlehre als Inhalts- und Schrankenbestimmungen	161
					Inhalts- und Schrankenbestimmungen trotz Totalver- lustes?	
			3.	And	lere Freiheitsgrundrechte	164
		II.			erung an die Rechtfertigung von Gleich- bzw. Ungleichbe- gen	166
		III.	Ve	rhälti	nismäßigkeitsprüfung	167
			1.	Zula	ässigkeit des legislativen Zwecks	168
			2.	Die	Geeignetheit	169
				a)	Der Funktionsmechanismus der Rechtsscheinlehre	169
					Die Kritik von Lobinger	172
					Die Verursachung von Kosten und Nachteilen auf Seiten der potentiell Belasteten	175
					(1) Die Auswirkung der Rechtsscheinlehre in den Fällen des richtigen Rechtsscheins	176
					(2) Die Präventionswirkung als Sekundärfunktion der	177

				(3) Die Sonderstellung der §§ 932 ff. BGB	1
			d)	Zwischenergebnis	5
		3.	Di	e Erforderlichkeit180	6
			a)	Die Nachteile einer öffentlich-rechtlichen Lösung	7
				(1) Der mit einer öffentlich-rechtlichen Lösung verbundene Verwaltungsaufwand	8
				(2) Die fehlende Präventionswirkung	9
			b)	Die Nachteile einer privatrechtlichen Schadensersatzlösung	0
				(1) Das Insolvenzrisiko	
				(2) Die Behandlung des pathologischen Falls in den Konstellationen fehlenden Bestandsvertrauens	
				(3) Erforderlichkeit einer Aufspaltung des Anwen-	•
				dungsbereichs der Tatbestände der negativen	
				Publizität?193	3
			c)	Der teilweise Verzicht auf die Kenntnis des Gutgläubigen vom Rechtsscheinträger	4
				(1) Das Prinzip der abstrakten Risikominderung 190	6
				(2) Die Besonderheiten der negativen Publizität des § 15 Abs. 1 HGB	7
				(a) Die Unerheblichkeit der von § 15 Abs. 1 HGB ausgehenden Risikominderung	7
				(b) Die Präventionswirkung des § 15 Abs. 1 HGB 199)
				(c) Das Erfordernis einer teleologischen Reduktion von § 15 Abs. 1 HGB200)
			d)	Der weitgehende Verzicht der Rechtsscheinlehre auf einen Zurechnungsbeitrag des Belasteten	1
			e)	Der Schutz der unentgeltlichen Transaktionen	3
			f)	Zwischenergebnis	1
		4.	An	gemessenheit206	5
			a)	Prüfungsmaßstab	5
			b)	Die positiven und negativen Auswirkungen der Rechtsscheinlehre	6
			c)	Die generalkompensatorische Wirkung der Rechtsscheinlehre	3
C.	Zusa	mn	nenf	assung)

§ 8	Die	e wesentlichen Ergebnisse	214
	A.	Die Selbstbehauptung des Privatrechts	214
	В.	Die Möglichkeit der Verfolgung überindividueller Zwecke durch den Privatrechtsgesetzgeber	214
	C.	Die überwiegende Verfassungsmäßigkeit der Rechtsscheinlehre und das Scheitern ihrer vertrauenstheoretischen Erklärung	216
Lite	ratu	rverzeichnis	218
Saci	ıwa	rtverzeichnis	229

§ 1 Einleitung

A. Einführung in die Themenstellung

Verkehrsschützende Regelungen finden sich im Privatrecht an verschiedenen Stellen. Besonders deutlich zeigt sich der Aspekt des Verkehrsschutzes bei den Regelungen der sog. Rechtsscheinlehre. Hierzu zählt man im Allgemeinen die Tatbestände des gutgläubigen Erwerbs und die sog. Rechtsscheinhaftung. Gemeinsam ist allen Regelungen der Rechtsscheinlehre, dass sie häufig zu Lösungen führen, deren Gerechtigkeitsgehalt sich jedenfalls nicht schon auf den ersten Blick erschließt. Hat etwa der Inhaber eines Handelsgeschäftes den Widerruf der Prokura umgehend zum Handelsregister angemeldet, erscheint es nicht unbedingt gerecht, dass er bis zur Eintragung und Bekanntmachung für vom ehemaligen Prokuristen in seinem Namen mit einem Dritten abgeschlossene Rechtsgeschäfte haftet, ohne dass es darauf ankommt, ob dem Dritten ohne diese Haftungsregelung überhaupt ein Schaden entstünde. Besonders augenscheinlich ist die Problematik häufig auch in den Konstellationen des gutgläubigen Erwerbs. Man stelle sich etwa vor, dass der außerordentlich traditionsbewusste Familienvater seinem Nachbarn zur Hochzeit von dessen Tochter wertvolles, altes, unersetzliches und für die eigenen Kinder bestimmtes Familiensilber leiht, welches der Nachbar in einer wirtschaftlichen Notlage an einen Antiquitätenhändler zu einem deutlich unter dem Verkehrswert liegendem Preis veräußert.² Hier führen die §§ 932 ff. BGB dazu, dass der Antiquitätenhändler trotz seines rein wirtschaftlichen Interesses an dem Familiensilber und dem verhältnismäßig geringen von ihm erbrachten Kaufpreis Eigentum erwirbt, ohne verpflichtet zu sein, dies dem Familienvater zurückzugewähren. Der Ausgleich, den die Vorschriften des gutgläubigen Erwerbs insoweit zwischen den Interessen des Familienvaters und denen des Antiquitätenhändlers treffen, steht offensichtlich nicht im Einklang mit deren individueller Schutzwürdigkeit. Eine "rechtsverhältnisinterne", d.h. das Verhältnis von bisherigem Eigentümer und Gutgläubigen betreffende Erklärung der Eigentumszuweisung erscheint nicht möglich. Zudem ist nicht zu übersehen, dass die Regelungen zum gutgläubigen Erwerb als Ausnahme von dem Grundsatz, dass niemand mehr Rechte übertragen kann, als ihm selbst zustehen, in dem geschilderten Beispiel eine nach § 246 StGB

¹ Zur Konkretisierung und Systematisierung der Rechtscheinlehre sowie der Problematik der soeben verwandten Terminologie sogleich § 2.

² Beispiel nach Diederichsen, AcP 198 (1998), 171, 229.

strafbare Unterschlagung des Nachbarn begünstigen und dessen Strafbarkeit wegen Betrugs gegenüber dem Antiquitätenhändler sogar verhindern.³ Angesichts der Einheitlichkeit der Rechtsordnung handelt es sich hierbei um ein Ergebnis, dass zumindest Erklärungsbedarf auslöst. Insoweit verwundert es nicht, dass insbesondere die Kritik an den §§ 932 ff. BGB eine lange Tradition hat.⁴ Schon die Monographie von Karl Binding aus dem Jahr 1908 stand unter dem Titel "Die Ungerechtigkeit des Eigentums-Erwerbs vom Nichteigentümer nach § 932 und § 935 BGB und ihre Reduktion auf das kleinstmögliche Maß".

Wenn die Regelungen der Rechtsscheinlehre somit stets mit einem wohl von den Interessen der unmittelbar Beteiligten zu unterscheidenden Verkehrsinteresse gerechtfertigt werden, so erscheint dies angesichts des nahezu gänzlichen Fehlens einer näheren Auseinandersetzung mit dem Inhalt dieses rechtfertigenden Topos zumindest unbefriedigend. Aufgrund der schwachen Konturen, die der Begriff des Verkehrsinteresses in der zivilrechtlichen Literatur hat, mag mancher dem Verkehrsinteresse vielleicht sogar nur Alibifunktion zubilligen wollen. Angesicht der u.U. erheblichen Härten, die von den Regelungen der Rechtsscheinlehre ausgehen können, stellt sich die Frage der Belastbarkeit des Verkehrsinteresses als Rechtfertigung der Rechtsscheinlehre aber vor allem auch aus verfassungsrechtlicher Sicht. Was den Rechtsverlust durch gutgläubigen Erwerb anbetrifft, kann man sich beispielsweise fragen, ob es sich hierbei nicht schlicht um eine Enteignung handelt, die den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen muss. Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des gutgläubigen Erwerbs mag man insoweit vor allem deshalb haben, weil der Rechtsverlust nicht durch einen gegen den Staat, sondern lediglich gegen den Verfügenden gerichteten Anspruch kompensiert wird. Soweit sich dieser jedoch als uneinbringlich erweist, geht der volle wirtschaftliche Schaden zu Lasten des bisherigen Rechtsinhabers. Vorschriften wie die §§ 170 ff. BGB oder § 15 HGB, die zu einer Haftung des Betroffenen führen können, bergen für diesen grundsätzlich sogar ein noch größeres Risiko. Denn während beim gutgläubigen Erwerb der mögliche Verlust umfangmäßig auf das jeweilige Recht begrenzt ist, kann eine Haftung das gesamte Vermögen erfassen.⁵

Die Frage nach der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung der Regelungen der Rechtsscheinlehre lässt sich auch nicht etwa deshalb als unbegründet abtun, weil die von ihnen ausgehenden Belastungen im Einzelfall stets durch die

³ So zumindest die heute ganz h.M., statt vieler Lackner/Kühl/Kühl, § 263 Rn. 43. Demgegenüber nahm das Reichsgericht in RGSt 73, 61 einen Schaden und somit einen Betrug mit der Begründung an, dass dem Gegenstand ein sittlicher Makel anhafte (sog. Makeltheorie).

⁴ Vgl. die hierzu die Ausführungen von Peters, Entzug des Eigentums, S. 11 ff.

⁵ Canaris, Vertrauenshaftung, S. 472.

Handlung eines Privatrechtssubjekts ausgelöst werden (Verfügung des Nichtberechtigten oder Abschluss eines Rechtsgeschäfts durch einen Vertreter ohne Vertretungsmacht). Denn dass Normen des Privatrechts auf Tatbestandseite an Handlungen von Privatrechtssubjekten knüpfen, ist keine Besonderheit der Rechtsscheinlehre. Durch privatrechtliche Gesetze ausgelöste Rechtsfolgen sind stets auch die Folge privater Handlungen. Dies ändert aber nichts daran, dass die jeweilige Rechtsfolge durch eine staatliche Norm angeordnet wird. Da der Gesetzgeber gemäß Art. 20 Abs. 3 GG einer verfassungsrechtlichen Bindung unterliegt und zumindest auf den ersten Blick nicht ersichtlich ist, weshalb für den Privatrechtsgesetzgeber etwas anderes gelten sollte, erscheint die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Regelungen der Rechtsscheinlehre durchaus berechtigt.

B. Rechtsvergleichendes

Wenn die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit einzelner Regelungen der Rechtsscheinlehre gleichwohl dem einen oder anderen "verwegen" erscheinen mag,⁶ liegt dies neben dem zum Teil immer noch nicht ganz geklärten Verhältnis des Verfassungsrechts zum Privatrecht sicherlich auch daran, dass die Rechtsscheinlehre für viele Juristen zum elementaren Bestandteil des Privatrechts gehört. Die Vorstellung, dass deren Regelungen u.U. verfassungswidrig und somit nichtig sind, mag daher schwerfallen. Eine gewisse Ernüchterung stellt sich indes ein, wenn man den Blick über das deutsche Recht hinaus auch auf andere Rechtsordnungen richtet und auf diese Weise feststellt, dass es eine Vielzahl von Alternativen zu den deutschen Regelungen gibt.

Noch wenig ausgeprägt sind die Unterschiede im Bereich der Rechtsscheinvollmacht. Eine Erfüllungshaftung im Zusammenhang mit der Erzeugung des Rechtsscheins von Vertretungsmacht ist auch in anderen Rechtsordnungen üblich.⁷ So kennt etwa das *englische Recht* die "agency by estoppel", wonach der Vertretene, der die "representation" zuließ, nicht mit der Behauptung gehört wird, dass die Vertreterhandlung nicht von der Vollmacht gedeckt sei. Voraussetzung ist auch hier, dass der Dritte "in good faith" handelte.⁸ Entsprechend der Grundsätze des "mandat apparent" im *französischen Recht* wird der Geschäftsherr auch von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht verpflichtet, wenn der Dritte legitimerweise glauben durfte, dass eine Vollmacht vorlag.⁹ Ähnliche

⁶ So Zweigert, RabelsZ 23 (1958), 1, 15, im Hinblick auf die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der §§ 932 ff. BGB.

⁷ Vgl. Schott, AcP 171 (1971), 385, 400 f.

⁸ Vgl. Schott, AcP 171 (1971), 385, 401.

⁹ Malaurie/Aynès, Obligations, Rn. 406.